

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2010

Ausgegeben Konstanz, 22. Dezember 2010

Nr. 36

Tag

INHALT

Seite

21.12.2010

23. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 14. Dezember 2010	2
5. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 14. Dezember 2010	8
17. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 14. Dezember 2010	9

**23. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Dezember 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34) und vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 14. Dezember 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 02. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 22

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird die folgende neue Nr. 2 eingefügt:

- „2. Ein Rücktritt von terminierten Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) ist für maximal zwei benotete Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nichtbestandener Erstversuch sowie die Durchführung einer studiengangspezifi-

schen Beratung durch die/den Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

2. Änderung von § 44 (EIB)

Nach Absatz 12 wird der folgende neue Absatz 13 eingefügt:

„(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.“

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.
Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16.
Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.
Der bisherige Absatz 17 wird Absatz 18.
Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.

3. Änderung von § 45 (ETW)

Nach Absatz 12 wird der folgende neue Absatz 13 eingefügt:

„(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten

Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.“

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
 Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.
 Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16.
 Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.
 Der bisherige Absatz 17 wird Absatz 18.
 Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.

4. Änderung von § 51 (VUB)

§ 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Studiengang

Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztage nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten (siehe Praktikumsrichtlinie). Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang VUB ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 140 SWS, der Lernumfang umfasst (einschließlich der Bachelorarbeit) 210 ECTS- Punkte in 23 Modulen.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(6) Integriertes Praktisches Studiensemester (PSS)

Das PSS setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil A: 95 Präsenztage im Betrieb
 Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Ingenieurs der Verfahrenstechnik und Umwelttechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil B: Praxisseminar
 Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 15 Abs. 1 des Allgemeinen Teils und § 39 genannten Prüfungsarten hinausgehen.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher und englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Mathematik Mathematik 1 Mathematik 2	PM	V,Ü V,Ü	12	6	6					
	2	Physik Physik 1 Physik 2	PM	V,LÜ V,LÜ	6	3	3					
	3	Chemie Chemie 1	PM	V,LÜ	5	5						
	4	Konstruktiver Apparatebau 1 Technische Mechanik Konstruktionslehre und Technische Mechanik Werkstoffkunde	PM	V V,Ü V,LÜ	10	4	4	2				
	5	Strömungslehre und Thermodynamik Strömungslehre Thermodynamik	PM	V V	8	4	4					
	6	Umwelttechnische Verfahren 1 Grundlagen der Verfahrens- und Umwelttechnik Regenerative Energien Recycling Projekt: Biogasanlage	PM	V,Ü V V PJ	8	2 3 2	1					
	7	Projektmanagement und Arbeitsmethoden Lern- und Arbeitstechnik Projektmanagement	PM	W V,W	4	2	2					
Summe		Grundstudium			53	27	26					
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	8	Chemie 2 Chemie 2 und Umweltanalytik	PM	V,LÜ	5			5				
	9	Konstruktiver Apparatebau 2 Apparateelemente Werkstoffe im Apparatebau CAD Projekt: Apparatebau	PM	V,Ü V Ü PJ	10			4 2 2	2			
	10	Prozessmesstechnik Elektrotechnik und Elektronik Prozessmesstechnik	PM	V,LÜ V,LÜ	7			3	4			
	11	Chemische Verfahrenstechnik Physikalisch-Chemische Verfahren	PM	V,LÜ	5				5			
	12	Wärmeübertragung und Stofftransport Wärmeübertragung und Stofftransport	PM	V,LÜ	5			5				
	13	Apparatechnik und Prozessmaschinen Process Equipment 1 Process Equipment 2 Prozessmaschinen	PM	V V V,LÜ	7			2	2 3			
	14	Umwelttechnische Verfahren 2 Projekt: Trenntechnik Präsentationsseminar: Umwelttechnik Solarthermie Abluftreinigung	PM	PJ W V V,LÜ	7			1 1	2 3			
	15	Entwicklungsmethoden und BWL Design Methodology & Risk Assessment Modellbildung und Simulation BWL für Ingenieure	PM	V,Ü V,Ü V	6			2	2 2			
	16	Integriertes praktisches Studiensemester Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage) Praxisseminar	PM	PSS W	1						1	

Studienplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5	6	7	
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	17	Partikeltechnologie	PM	V LÜ	5						4	1	
		Partikeltechnologie Labor Partikeltechnologie											
	18	Thermische Verfahrenstechnik	PM	V LÜ	5						4	1	
		Thermische Verfahrenstechnik Labor Thermische Verfahrenstechnik											
	19	Prozesstechnik	PM	V,LÜ V,LÜ	8						3	5	
		Anlagentechnik Regelungstechnik											
	20	Umwelttechnische Verfahren 3	PM	V,Ü V,LÜ V,LÜ	8						2	3	3
		Energieintegration im Anlagenbau Industrieabwasserreinigung Sortiertechnik											
21	Wahlpflichtmodul	WPM	V,Ü	8						2	6		
	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Umwelttechnik und Nachhaltigkeit												
22	Projektarbeit	PM	PJ										
23	Bachelorarbeit	PM											
Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7				87			27	25	1	26	8	
Summe	Gesamtes Studium				140	27	26	27	25	1	26	8	

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Mathematik		12		
		Mathematik 1 Mathematik 2	1 2	6 6		K90 K90
Sem. 1 und 2	2	Physik		8		
		Physik 1 Physik 2	1 2	4 4	SP SP	} K90 lvü
	3	Chemie		5		
		Chemie 1	1	5	SP	K90
	4	Konstruktiver Apparatebau 1		12		
		Technische Mechanik Konstruktionslehre und Technische Mechanik Werkstoffkunde	1 2 2	4 6 2		} K90 } K120 lvü
	5	Strömungslehre und Thermodynamik		8		
		Strömungslehre Thermodynamik	2 2	4 4		} K120 lvü
	6	Umwelttechnische Verfahren 1		10		
		Grundlagen der Verfahrens- und Umwelttechnik Regenerative Energien Recycling	1 1 1	2 4 2	SP	} K120 lvü
		Projekt: Biogasanlage	2	2	SP	
	7	Projektmanagement und Arbeitsmethoden		5		
		Lern- und Arbeitstechnik Projektmanagement	1 2	3 2	SP	K60 M20/K90
Summe	Grundstudium			60		

Prüfungsplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	8	Chemie 2 Chemie 2 und Umweltanalytik	3	6 6	SP	K90	
	9	Konstruktiver Apparatebau 2 Apparateelemente Werkstoffe im Apparatebau CAD Projekt: Apparatebau	3 3 3 4	4 2 2 4		} K120 lvü SP	
	10	Prozessesstechnik Elektrotechnik und Elektronik Prozessesstechnik	3 4	2 5	SP SP	K60 K90	
	11	Chemische Verfahrenstechnik Physikalisch-Chemische Verfahren	4	6	SP	K90	
	12	Wärmeübertragung und Stofftransport Wärmeübertragung und Stofftransport	3	6	SP	K90	
	13	Apparatechnik und Prozessmaschinen Process Equipment 1 Process Equipment 2 Prozessmaschinen	3 4 4	2 2 4		} K90 lvü K90	
	14	Umwelttechnische Verfahren 2 Projekt: Trenntechnik Präsentationsseminar: Umwelttechnik Solarthermie Abluftreinigung	3 3 4 4	2 2 2 3	SP	R K90	
	15	Entwicklungsmethoden und BWL Design Methodology & Risk Assessment Modellbildung und Simulation BWL für Ingenieure	3 4 4	2 2 2	SP	SP K60	
	16	Integriertes praktisches Studiensemester Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage) Praxisseminar	5 5	26 4	SP SP		
	17	Partikeltechnologie Partikeltechnologie Labor Partikeltechnologie	6 7	4 2	SP	K90	
	18	Thermische Verfahrenstechnik Thermische Verfahrenstechnik Labor Thermische Verfahrenstechnik	6 7	4 2	SP	K90	
	19	Prozesstechnik Anlagentechnik Regelungstechnik	6 6	4 6	SP SP	K90 K90	
	20	Umwelttechnische Verfahren 3 Energieintegration im Anlagenbau Industrieabwasserreinigung Sortiertechnik	6 6 6	3 4 3	SP SP	K90 K60	
	21	Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Umwelttechnik und Nachhaltigkeit	6-7	8	X ¹⁾	X ¹⁾	
	22	Projektarbeit	7	8		SP	
	23	Bachelorarbeit	7	12		SP	
	Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7			150		
	Summe	Gesamtes Studium			210		

¹⁾ siehe Absatz 14

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Die Modulteilprüfungen des ersten und zweiten Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die Studierenden müssen an diesen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die sie nicht zu vertreten haben. Studierende, die eine oder mehrere dieser Prüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen. Der Termin dieser Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14) Wahlpflichtmodule

Jeder Studierende muss für das Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von acht ECTS-Punkten besuchen und die für die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Modulteilprüfungen absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Weitere Lehrveranstaltungen der Hochschule können auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. In diesem Fall gelten die für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegten prüfungsrechtlichen Vorgaben. Im Wahlpflichtmodul ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung nachzuweisen. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(16) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des fünften Semesters begonnen werden. Sämtliche Modulteilprüfungen, die für das fünfte und frühere Semester vorgesehen sind, müssen bestanden sein.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen

Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung."

5. Änderung von § 56 (AIT)

Nach Absatz 12 wird der folgende neue Absatz 13 eingefügt:

„(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.“

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.
Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16.
Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.
Der bisherige Absatz 17 wird Absatz 18.
Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 51 (VUB) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2011/12. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2011/12 in das zweite oder ein höheres Studiensemester eingestuft sind.

Konstanz, 21. Dezember 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**5. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Dezember 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26) und vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 08. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3

Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren festgesetzt ist, in einem der im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegten Studiengänge oder ein vergleichbarer Abschluss. Für den Abschluss des grundständigen Studiums muss ein Umfang von 210 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grundständige Studium nicht mindestens mit der Gesamtnote 2,9 abgeschlossen wurde.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Zulassung für einen dreisemestrigen Masterstudiengang beantragt und ist das grundständige Studium nach Abs. 1 Nr. 1 mit 180 ECTS-Punkten nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die/den Bewerber/in, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge getroffenen Regelungen festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich

abgelegt wurden, können als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 21. Dezember 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**17. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Dezember 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28) und vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 14. Dezember 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 18. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

In A. Allgemeinen Teil, I. Abschnitt Allgemeines wird nach der Zeile „§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung und Studiengangprofil“ folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 2a Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden“

2. Nach § 2 wird der folgende neue § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage
zugelassenen Studierenden**

(1) Studierende, die zu den Studiengängen des § 1 Abs. 1 unter der Auflage zugelassen wurden, bis

zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben neben den im Besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsarbeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen weitere Studienleistungen zu erbringen (ergänzende Studienleistungen). Die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 individuell festgelegt.

(2) Spätestens bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche stellen unter Auflage zugelassene Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Aufstellung der vorgesehenen ergänzenden Studienleistungen, die insgesamt zum Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten führen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können ebenfalls als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden;
2. eine schriftliche Bestätigung der/s zuständigen Studiendekans/in, dass eine entsprechende Studienberatung stattgefunden hat und dass die im Antrag vorgeschlagenen ergänzenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Vorbildung der/des Antragstellers/in den im Besonderen Teil geregelten Studienplan sinnvoll ergänzen;
3. eine Zeitplanung, aus der die geplante zeitliche Abfolge hervorgeht, in der die ergänzenden Studienleistungen erbracht werden sollen.

(3) Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Antragsteller/in schriftlich vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt; insbesondere werden die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen im Einzelnen aufgeführt. Die/der Antragsteller/in kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die schriftliche Entscheidung nach Satz 2 und die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 3 sind mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) An die Entscheidung nach Absatz 3 ist die/der unter Auflage zugelassene Studierende gebunden. Änderungen der ergänzenden Studienleis-

tungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Für die ergänzenden Studienleistungen gelten die folgenden Regelungen analog:

1. betreffend Verlust des Prüfungsanspruchs und Regelung der zu beachtenden Fristen (§§ 29, 30);
2. betreffend der Anmeldung zu den Studienleistungen (§ 11);
3. betreffend Erbringung, Art und Bewertung der Studienleistungen (§§ 12-16);
4. betreffend Bestehen und Wiederholung der Studienleistungen (§§ 17-20);
5. betreffend zuständiger Prüfungsausschuss, Prüfer und Zuständigkeiten (§§ 6-10).

(6) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis des Erwerbs von 30 ECTS-Punkten gemäß Absatz 2 durch die erfolgreiche Erbringung der ergänzenden Studienleistungen voraus.

(7) Die ergänzenden Studienleistungen werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. Sie können auch nicht als Zusatzfächer gemäß § 25 in das Zeugnis aufgenommen werden. Sie finden Eingang in das Diploma Supplement nach § 28.“

3. Änderung von § 40 (UVT)

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Studiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist stärker anwendungsorientiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber das Projekt und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus der Wirtschaft haben. Die Masterarbeit wird überdies von den Studierenden bevorzugt außerhalb der Hochschule in Partnerfirmen angefertigt.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik umfasst drei Semester. Der Studienplan für das erste und das zweite Semester umfasst inhaltlich die in Absatz (7) genannten Module M1 bis M9.

Die Module M2, M3 und M4 werden nur von der Hochschule Konstanz angeboten. Die Module M1, M5 und M6 werden nicht von der Hochschule

Konstanz angeboten, sondern nur von der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschule Ravensburg-Weingarten. Das Modul M7 wird gemeinsam von den beteiligten Hochschulen angeboten. Das im Modul M8 genannte Projekt im Umfang von 10 ECTS-Punkten wird zu gleichen Teilen von den Professoren der im Kooperationsvertrag genannten Hochschulen angeboten und betreut. Im dritten Semester wird die Masterarbeit (Modul M9) im Umfang von 30 ECTS-Punkten durchgeführt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 58 SWS in 8 Modulen (einschließlich der Projektarbeit), der Lernumfang umfasst (einschließlich der Masterarbeit) 90 ECTS-Punkte.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit
- B = sonstiger schriftlicher Bericht
- H = Hausarbeit

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können in der Regel nur im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)							
MO Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester		
					A	B	C
1	Bioverfahrenstechnik	PM		8			
	Grundlagen der Biologie / Mikrobiologie Bioverfahrenstechnik		V,Ü V,Ü		4		4
2	Innovationsmanagement in der Verfahrenstechnik	PM		10			
	Methoden der Verfahrensentwicklung		V,LÜ				4
	Anlagenprojektierung Nachhaltigkeit im industriellen Umfeld		V V			4	2
3	Spezielle Aspekte der Thermischen Verfahrenstechnik¹⁾	WPM		6			
	Chemische Reaktionstechnik		V,LÜ		2		
	Wärmeübertragung und Stofftransport Thermodynamik der Gemische		V,Ü V,Ü		2		2
4	Spezielle Aspekte der Mechanischen Verfahrenstechnik¹⁾	WPM		6			
	Mehrphasenströmungen		V,Ü		2		
	Partikeltechnologie Bio- und Umwelttechnik Hygienic Design		V,Ü V,Ü				2
5	Umweltanalytik	PM		10			
	Umweltanalytische Verfahren		V,Ü		2	2	
	Umweltanalytische Verfahren Praktikum Radiometrie und Radioökologie		LÜ V,LÜ		1	1	
6	Umweltkompatible Prozesstechnik	PM		8			
	Umwelttechnische Verfahren		V,Ü		2		
	Membrantechnische Verfahren		V,Ü		1	1	
	Membrantechnik Praktikum Prozess- und Anlagenautomatisierung		LÜ V,Ü		1	1	
7	Energietechnik	PM		8			
	Alternative Energien		V,Ü				4
	Regenerative Ressourcenwirtschaft Energiesystemtechnik		V,Ü V,Ü		2		2
8	Projektarbeit	PM		8			
	Projektarbeit				4	4	
9	Masterarbeit						
	Summe			58			

¹⁾ Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule M₃ oder M₄ zu wählen.

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)					
MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Bioverfahrenstechnik Grundlagen der Biologie / Mikrobiologie Bioverfahrenstechnik	A	4		K90
		B	4		K90
2	Innovationsmanagement in der Verfahrenstechnik Methoden der Verfahrensentwicklung Anlagenprojektierung Nachhaltigkeit im Industriellen Umfeld		10		
		B	4		M20/K90
		B	4		R+(M20/K90)
3	Spezielle Aspekte der Thermischen Verfahrenstechnik ¹⁾ Chemische Reaktionstechnik Wärmeübertragung und Stofftransport Thermodynamik der Gemische		6		
		A	2		M20/K60
		A	4	}	R+(M20/K60)
B					
4	Spezielle Aspekte der Mechanischen Verfahrenstechnik ¹⁾ Mehrphasenströmungen Partikeltechnologie in Bio- und Umwelttechnik Hygienic Design		6		
		A	2		M20/K60
		B	2		M20/K60
5	Umweltanalytik Umweltanalytische Verfahren Umweltanalytische Verfahren Praktikum Radiometrie und Radioökologie		10		
		A,B	4		} K90
		A,B	2	SP	
6	Umweltkompatible Prozesstechnik Umwelttechnische Verfahren Membrantechnische Verfahren Membrantechnik Praktikum Prozess- und Anlagenautomatisierung		8		
		A	2		} K90
		A,B	2	SP	
7	Energietechnik Alternative Energien Regenerative Ressourcenwirtschaft Energiesystemtechnik		8		
		B	4		K90
		A	2		K60
8	Projektarbeit Projektarbeit		10		
		A,B			R
9	Masterarbeit	C	30		SP
	Summe		90		

¹⁾ Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule M3 oder M4 zu wählen.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend

(10) Terminierte Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(12) Wahlpflichtmodule

Von den beiden Wahlpflichtmodulen M3 und M4 ist eines zu wählen. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel an der Hochschule Konstanz oder an der in der Kooperationsvereinbarung genannten Partnerhochschule Ravensburg-Weingarten - eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma - durchgeführt.

Die Masterarbeit kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Falls die Masterarbeit an einer Partnerhochschule durchgeführt wird, wird sie von einer/m Professor/in der Hochschule Konstanz und einer/m Professor/in der Partnerhochschule gemeinsam betreut und benotet.

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterarbeit in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Konstanz präsentiert. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt M. Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 40 finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2011. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Sommersemester 2011 in das zweite oder ein höheres Studiensemester eingestuft sind.

Konstanz, 21. Dezember 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel